

# RS OGH 2002/7/18 10ObS196/02z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2002

## Norm

ASVG §4 Abs2

ASVG §176 Abs1 Z6

## Rechtssatz

Auch für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung ist davon auszugehen, dass ein Ehegatte in dem für Rechnung des anderen Ehegatten geführten Betrieb dann in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis im Sinn des §4 Abs2 ASVG steht, wenn er seine Tätigkeit in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit - ähnlich einem familienfremden Arbeitnehmer - ausübt und zufolge einer ausdrücklichen oder schlüssigen Vereinbarung für diese Tätigkeit einen Entgeltanspruch hat. Im Zweifel ist für den Fall der Mithilfe von Ehepartnern in deren wirtschaftlichen Bereich aber von einer unentgeltlichen Beschäftigung als Ausfluss einer familienrechtlichen Verpflichtung auszugehen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 196/02z  
Entscheidungstext OGH 18.07.2002 10 ObS 196/02z  
Veröff: SZ 2002/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116803

## Dokumentnummer

JJR\_20020718\_OGH0002\_010OBS00196\_02Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)